



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.5285.02

BD/P085285
Basel, 3. Dezember 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 2. Dezember 2008

Interpellation Nr. 74 Heiner Vischer zur Strompreiserhöhung durch die IWB
(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom Mittwoch, 12. November 2008)

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Allgemeines

Die IWB haben die neuen Strompreise (Netznutzungs- und Energietarife sowie Abgaben) anhand der gesetzlichen Grundlagen, den Anforderungen des StromVG und den Dokumenten des Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) berechnet. Ab dem nächsten Jahr müssen die IWB 25 Millionen Franken mehr für den Transport der Energie nach Basel bezahlen als bisher.

Die IWB sind bei der Beschaffung der Energie, bedingt durch ihre Beteiligungen an Produktionsanlagen, an deren Gestehungskosten gebunden. Zusätzlich müssen die IWB, um eine sichere Versorgung der Kunden im Netzgebiet zu gewährleisten, einen Anteil von bis zu 30% an den Energiemärkten beschaffen und sind daher den Preisschwankungen dieser Märkte unterworfen.

Die Tarifpolitik der IWB ist es, nur die effektiven, unvermeidbaren Kosten an ihre Endkunden weiterzugeben.

Zu den einzelnen Fragen

1. Wie lässt sich begründen, dass gerade bei den IWB der Strompreis gegenüber dem schweizerischen Durchschnitt überproportional ansteigt?

Die IWB haben bis anhin im schweizerischen Vergleich ihren Endkunden sehr tiefe Strompreise (all in- Preise) anbieten können. Des weitern haben die IWB gemäss dem gesetzlichen Auftrag keine Politik der Abschöpfung resp. Gewinnoptimierung betrieben. Dies führte dazu, dass auf Grund der sehr moderaten Tarife nur die Gewinnablieferung an den Kanton finanziert und zur Deckung von Produktionsschwankungen eine geringe Rückstellung aus den Erlösen vorgenommen werden konnte.

Die Preiserhöhung der IWB lassen sich in zwei Bereiche unterteilen:

1. Preiserhöhung durch steigende Energiebeschaffungskosten sowohl an den Energiemärkten, als auch Preissteigerungen der Produktionen, an welchen die IWB beteiligt sind. In diesem Bereich steigen die Kosten um 9,1 Millionen Franken, was gut 1/5 der Preiserhöhung ausmacht.
2. Preiserhöhung durch gestiegene Transportkosten auf den Hochspannungsnetzen, den Systemdienstleistungen der Swissgrid und die bundesrechtliche Förderung erneuerbarer Energien (Kostendeckende Einspeisevergütung). In diesem Bereich steigen die Kosten um 34,1 Millionen Franken, was gut 4/5 der Preiserhöhung ausmacht. Auf diesen Bereich haben die IWB keinen Einfluss.

Die IWB liegen, was den prozentualen Preisaufschlag betrifft, im schweizerischen Vergleich an der Spitze. Vergleicht man jedoch die absoluten Tarife für Energie und Netznutzung, so zeigt sich, dass die IWB zu den günstigen Anbietern gehören. (Siehe dazu: Preisvergleich des Unternehmens enerprice, www.enerprice-partners.ch). Der Aufschlag von durchschnittlich 23% ist im Kontext dieser sehr tiefen Tarifbasis zu sehen. Für die Beurteilung des Preisniveaus ist nicht die prozentuale Steigerung massgebend, sondern die für den Endkunden im Vergleich zu den anderen Anbietern angewandten Tarife. Hätten die IWB in früheren Jahren eine Hochpreis-Politik verfolgt, so wären bei gleichen Aufschlägen geringere prozentuale Erhöhungen für den Endkunden entstanden.

2. Was gedenkt der Regierungsrat bei der zur Zeit noch in die staatliche Verwaltung integrierten IWB gegen den überproportional hohen Preisanstieg zu unternehmen?

Massnahmen IWB

Die IWB haben unverzüglich nach Bekanntwerden der Mehrkosten für den Transport der Energie auf der Hochspannungsebene im Mai 2008, als einer der ersten Energieversorger, eine Beschwerde bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) gegen die Höhe der angekündigten Tarife von Swissgrid eingereicht. Inzwischen sind auch andere Stadtwerke und regionale Versorger den IWB gefolgt und haben ebenfalls Beschwerde eingereicht. Die EiCom prüft zurzeit, ob die von Swissgrid verlangten Kosten gerechtfertigt sind (in den Medien mehrfach publiziert).

Ausserdem haben die IWB aktiv an dem von Bundesrat Moritz Leuenberger am 24. Oktober 2008 einberufenen runden Tisch zur Vermeidung von ungerechtfertigten Preiserhöhungen teilgenommen, um die best mögliche Lösung für ihre Endkunden zu erwirken.

Ergeben sich aus den auf Bundesebene geführten Gesprächen Anpassungen der aktuellen Situation und resultieren daraus Kostensenkungen, so werden die IWB diese an die Endkunden weitergegeben.

Massnahmen Kanton

Auch auf kantonaler Ebene wird versucht, eine Lösung zur Preisabfederung zu finden. So hat der Regierungsrat das Amt für Umwelt und Energie sowie die IWB beauftragt zu prüfen, welche Massnahmen zu einer Preisreduktion führen könnten.

3. Welchen Einfluss (auch in Prozent) haben die nationale und die kantonale Förderabgabe respektive die kantonale Lenkungsabgabe auf den Strompreis der IWB?

Die kantonale Förderabgabe beträgt rund 10 bis 11 Millionen Franken pro Jahr, das entspricht 5% des Strompreises.

Die Lenkungsabgabe beträgt rund 41 Millionen Franken. Davon entfallen auf die Haushalte rund 10 Millionen Franken und auf die Betriebe rund 31 Millionen Franken pro Jahr, die an die Haushalte und Betriebe ausbezahlt werden. Das ergibt zusammen einen Anteil von rund 20% am Strompreis (Netznutzung und Energie).

4. Ist eine Lenkungsabgabe in Anbetracht der hohen Strompreise noch gerechtfertigt, d.h. entfaltet die Abgabe noch lenkende Wirkung?


Die Lenkungsabgabe entfaltet ihre Wirkung unabhängig von der Höhe des Strompreises. Die Lenkungswirkung ist eine Frage der Preiselastizität. Diese beträgt gemäss diversen nationalen und internationalen Studien im Mittel etwa -0.3. Das bedeutet, dass bei einer Preiserhöhung von 10% eine Verbrauchsreduktion von 3% erreicht werden kann. Die Preiselastizität ist bei den Elektrizitätskosten also relativ klein, weshalb die Lenkungsabgabe ihre Wirkung nur entfalten kann, wenn sie einen gewissen Prozentsatz der Stromkosten erreicht. Aus diesem Grund wird im Energiegesetz auch festgehalten, dass die Lenkungsabgabe mindestens 20% des jeweiligen Nettoumsatzes betragen muss.

Neben den Kosten ist bei der Lenkungsabgabe aber auch zu berücksichtigen, dass die Mittel nicht beim Kanton bleiben, sondern vollumfänglich wieder an die Betriebe und an die Haushalte ausbezahlt werden. Wenn nun aber die Lenkungsabgabe sinkt, wird der Arbeitsplatz-Bonus für die Betriebe kleiner. Das ist vor allem für das personalintensive Gewerbe ein Nachteil, denn dieses profitiert in vielen Fällen, weil der Arbeitsplatz-Bonus höher ist als die bezahlten Lenkungsabgaben. Wird die Lenkungsabgabe gesenkt oder abgeschafft, dann werden innerhalb einer Branche vor allem diejenigen Marktteilnehmer benachteiligt, welche sich energieeffizient verhalten, denn sie zahlen weniger Lenkungsabgaben als ihre Konkurrenten, erhalten aber (bei gleichem Personalbestand) den gleich hohen Bonus.

5. Ist aus Sicht des Regierungsrates die kantonale Strategie, sich künftig ausschliesslich auf erneuerbare und damit teure Energiequellen abzustützen, in Anbetracht der bereits hohen Strompreise für den Wirtschaftsstandort Basel-Stadt noch tragbar? Wie beeinflusst diese Strategie voraussichtlich die Strompreise im Kantonsgebiet im Vergleich zu anderen Standorten?

Die reinen Energiekosten sind in Basel-Stadt im schweizerischen Vergleich tief, weil gemäss der aktuellen Eigentümerstrategie die eigene, erneuerbare Stromproduktion zu tiefen Gesteungskosten und nicht zu hohen Marktpreisen abgegeben wird. Dies ist der Beitrag des Kantons zur Standortattraktivität von Basel-Stadt. An dieser erfolgreichen Strategie will der Regierungsrat ganz bewusst festhalten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber